



Rechts-Aikido

von Kuno "pur" – www.kuno-pur.de/rechts-aikido

Thema:

Verfassungsbeschwerde Grundrechte-Verletzung durch "Masken-Pflicht"

Dokument:

Schritt 7: Richterlicher Beschluss zur unbegründeten Ablehnung einer Entscheidung



Das folgende Dokument ist Teil meiner Verfassungsbeschwerde zur Abwehr der "Masken-Pflicht", die ich am 29.4.2020 vorab per Fax und dann am 30.4.2020 auf dem Postwege an das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe abgesendet habe, da ich durch die "Masken-Pflicht" eine Verletzung der Grundrechte und Missachtung der menschlichen Würde sehe.

Die Dokumentation des Verlaufs der Verfassungsbeschwerde ist zu finden unter:

<https://www.kuno-pur.de/verfassungsbeschwerde-eilantrag-maskenverordnung/>

Was ist Rechts-Aikido? Was steht hinter dem Begriff?

Der von mir erfundene Begriff Rechts-Aikido ist ein Synonym für die Form der Selbstverteidigung auf dem Rechtsweg.

Es geht sich bei "Rechts-Aikido" um das Recht im Sinne von Gerechtigkeit. Der Begriff "Rechts-Aikido" hat nichts mit einer politischen Einordnung im Sinne von "rechts" oder "links" zu tun. Und der Begriff Aikido ist eine "Abwehr-Kampfkunst" keine "Angriffs-Kampfkunst", daher habe ich diesen Begriff gewählt. Da es um eine Abwehr geht, wenn Unrecht geschieht, damit auf diese Weise das Recht gewahrt wird.

Das Ziel des Aikidos wird unter Wikipedia (<https://de.wikipedia.org/wiki/Aikidō>) wie folgt definiert: „Ziel des Aikidos ist es, einem Angriff dadurch zu begegnen, dass man die Angriffskraft leitet (Abwehr) und es dem Gegner unmöglich macht, seinen Angriff fortzuführen (Absicherung).“

Auch rechtliche Angriffe gibt es, die zum Beispiel durch eine Rechtsverletzung oder Nicht Einhaltung von Gesetzen geschehen können. Dem lässt sich mit einer Abwehr begegnen, die auf Recht und Gesetz beruht und es dem Gegner unmöglich machen soll seinen Angriff fortzuführen. Dies entspricht dem Grundsatz des Ziels des Aikido – daher der Begriff „Rechts-Aikido“. Darin übe ich mich und finde es Wert diese Erfahrung zu teilen, so daß auch andere Anregungen erhalten, um Ihre eigenen Rechte besser wahren und schützen zu können und diese Form der Abwehr zu nutzen.

Weitere Informationen hierzu unter: <https://www.kuno-pur.de/rechts-aikido>

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT


- 1 BvR 1309/20 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Kuno S e e b a ß ,
Judengasse 14, 91541 Rothenburg ob der Tauber,

gegen die Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(5. BayIfSMV) vom 29. Mai 2020

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richter 

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 17. Juni 2020 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird
der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

